

V E R E I N B A R U N G
zur
Beteiligung von Sportorganisationen bei der Durchführung
des Ganztagsbetriebes in der Sekundarstufe I

zwischen

dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Berlin), diese vertreten durch die Staatssekretärin

und

einerseits dem Landessportbund Berlin e.V., vertreten durch den Präsidenten und andererseits der Sportjugend Berlin, vertreten durch den Vorsitzenden (Kooperationspartner)

A Präambel und Anwendungsbereich

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Landessportbund und dessen Jugendorganisation, die Sportjugend Berlin sind vom gemeinsamen Interesse geleitet, eine an den Bedürfnissen von Schülern und Schülerinnen ausgerichtete Kooperation im Ganztagsbetrieb von Schule zu realisieren.

Mit der neuen Integrierten Sekundarschule (ISS) werden der Unterricht und das Bildungsangebot weiter entwickelt. Ziel ist es, den ganzheitlichen Ansatz der Bildungs- und Erziehungsangebote von Schule in Kooperation mit Sportorganisationen so zu verknüpfen, dass jede Schülerin und jeder Schüler seine Fähigkeiten möglichst umfassend entdecken, erfahren und entfalten kann und die Förderung erhält, die nach den individuellen Bedürfnissen benötigt wird. Eine positive Entwicklung junger Menschen erfordert eine Verknüpfung von sozialem, kognitivem und emotionalem Lernen.

Unverzichtbarer Bestandteil in diesem Prozess sind Bewegungs- und Sportangebote für die Schülerinnen und Schüler. Bewegungserfahrungen und Sport fördern die Persönlichkeitsentwicklung. Das Vertrauen in den eigenen Körper und die eigene körperliche Leistungsfähigkeit sind die Basis für die Entwicklung einer sicheren Identität. Gesundheit und Wohlbefinden sind wesentlicher Bestandteil der Zielstellung von Sport- und Bewegungsangeboten. Diese Angebote sind ein soziales Lernfeld für das Einhalten sozialer Regeln und für kooperatives Handeln. Gegenseitige Achtung und Fairness stellen grundlegende Wertorientierungen und Verhaltensmuster dar, denen eine grundlegende Bedeutung für das soziale Zusammenleben zukommen.

Schulsport hat einen speziellen pädagogischen Auftrag. Erziehung zum Sport und Erziehung durch Sport sollen sich vielfältig ergänzen. Dazu gehört, dass neben einer hohen Qualität des verpflichtenden dreistündigen Sportunterrichts auch vielfältige Bewegungs- und Sportaktivitäten den Schülerinnen und Schülern im außerunterrichtlichen Bereich für ihre individuelle Entwicklung angeboten werden.

Die Sportorganisationen nehmen dabei eine besondere Rolle ein. Wissenschaftliche Ergebnisse zeigen, dass hinreichende Bewegung und Sport günstige Einflüsse sowohl auf die physische als auch auf die psychosoziale Entwicklung und auch auf das kognitive Lernen ausüben. Sport muss deshalb zu einem integralen Bestandteil des außerunterrichtlichen Angebots an Ganztagschulen werden.

Alle Schülerinnen und Schüler sollen in den verschiedenen Formen der Ganztagsbetreuung die Chance erhalten, von einem vielseitigen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebot zu profitieren.

Diese Rahmenvereinbarung ist Ausdruck der partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Interesse der Schüler und Schülerinnen im Rahmen der schulischen Ganztagskonzeption. Die Sportorganisationen bringen ihre fachlichen Erfahrungen und methodischen Ansätze als eine umfassende Bereicherung des Bildungsraumes Schule ein. Die erfolgreiche Kooperation erfolgt im Geiste einer fachübergreifenden Verantwortungsgemeinschaft in Anerkennung der Stärken der Partner.

Der Ganztagsbetrieb bietet viele Optionen zur Realisierung der genannten Ziele. Es ist gemeinsame Aufgabe der Schulen, der Schulaufsicht und der kooperierenden Sportorganisationen entsprechende Konzeptionen in die Praxis umzusetzen. Zur Realisierung entsprechender Angebote schließen die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, der Landessportbund und die Sportjugend Berlin vorliegende Vereinbarung ab.

Berlin, der Landessportbund und die Sportjugend Berlin stimmen darin überein, dass qualitativ hochwertige Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote im Ganztagsbetrieb der Sekundarstufe I unverzichtbar sind.

Dabei obliegt es der Schule, unter Einsatz überprüfbarer Kriterien die Auswahl externer Kooperationspartner im Bewegungs-, Sport- und Gesundheitsbereich vorzunehmen. Diese Verantwortung bezieht sich auf die Qualitätssicherung von Sport- und Bewegungsangeboten durch externe Kooperationspartner sowie auf die Abstimmung ihrer Inhalte und grundlegenden sportpädagogischen Ausrichtung mit curricularen und schulinternen Vorgaben.

Diese Vereinbarung stellt eine Weiterentwicklung und Anpassung der „Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schulen und Sportorganisationen in der Ganztagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern“ vom 4. März 2004 bezogen auf die Angebote im Rahmen von Ganztagsangeboten in der Sekundarstufe I dar. Die Rahmenvereinbarung von 4. März 2004 bleibt außerhalb dieses Anwendungsbereiches – insbesondere im Bereich der Grundschulen – weiter bestehen. Damit bleibt auch das durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung geförderte

„Programm zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Sportverein/-verband“ vom 27.8.1993 von dieser Vereinbarung unberührt.

Unberührt bleibt die Möglichkeit einer Finanzierung nach der „Rahmenvereinbarung über die Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe bei der Ausgestaltung und Sicherstellung des Ganztagsbetriebes in der Sekundarstufe I“, soweit die dort enthaltenen Voraussetzungen erfüllt werden.

B. Bedingungen und Regelungen zur Kooperation

1. Ziel der Vereinbarung ist es, außerunterrichtliche Angebote zu Bewegung, Spiel und Sport einschließlich kompensatorischer Bewegungsförderung für alle Schülerinnen und Schüler sicherzustellen, die an der Ganztagsbetreuung teilnehmen.
2. Diese Vereinbarung ist die Grundlage für den Abschluss von Kooperationsverträgen gemäß dem als Anlage beigefügten Musterkooperationsvertrag zwischen Sportvereinen oder Sportverbänden als Kooperationspartner der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote und den Schulen des Landes Berlin.

Vertragspartner sind die jeweiligen Schulen und der jeweilige Sportverein oder -verband. Der Kooperationsvertrag kann mit einer Laufzeit von bis zu zwei Schuljahren geschlossen werden. Die Mindestlaufzeit soll ein Schuljahr nicht unterschreiten. Mit dem Kooperationsvertrag akzeptieren die Vertragspartner die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung. Kooperationsverträge können für Komplettangebote, Teilangebote und für einzelne Module im Ganztagsbetrieb abgeschlossen werden.

3. Für eine gelingende Kooperation zwischen den Sportvereinen/-verbänden und den Schulen ist ein gleichberechtigtes Verhältnis Voraussetzung. Dabei müssen die jeweiligen Kooperationspartner die Voraussetzungen des anderen Partners beachten und in den jeweiligen Arbeitsbereichen akzeptieren. Das verlässliche Miteinander der Kooperationspartner soll schulischen und außerschulischen Sport besser miteinander verzahnen.

Die kooperierenden Sportvereine und -verbände arbeiten eng mit dem Sportbereich der Schule zusammen und wirken bei den schulischen Schulsportprogrammen und -konzeptionen aktiv mit. Schule und Vereinbarungspartner verpflichten sich zum Informationsaustausch, um die Ziele und Inhalte der Vereinbarung optimal gestalten zu können.

Bei auftretenden Problemen, insbesondere bei Unfällen, Fehlzeiten, Verspätungen und Verstößen gegen die Schulordnung besteht eine Informationspflicht der Kooperationspartner oder des eingesetzten Personals an die Schulleitung.

4. Für die Durchführung der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote kommen nur Personen in Betracht, die über die Sportorganisationen

eingesetzt werden und mindestens gemäß den Richtlinien für die Bezuschussung von Übungsleitern vom 16.02.1993 in der Fassung vom 24.08.2001 qualifiziert und geeignet sind (mindestens Lizenzstufe C), bzw. eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Die Schule vereinbart für diese Angebote in Anlehnung an das Rundschreiben I Nr. 62/2008 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport - entsprechend der Gruppe 1.5 - ein Honorar in Höhe von bis zu 27,56 € je Doppelstunde als Höchstgrenze.

Die Fachkräfte des Kooperationspartners legen diesem vor Einsatz in der Schule ein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis vor.

5. Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Landessportbund Berlin sowie die Sportjugend streben in Zusammenarbeit mit ihren jeweiligen Fortbildungsinstitutionen eine Zusatzqualifikation für die durchführenden Personen an. Diese Zusatzqualifikation soll insbesondere die sportpädagogische und sozialpädagogische Grundausbildung einschließlich Kinderschutz umfassen. Im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern/innen und Trainern ist sicher zu stellen, dass diese über ausreichende Kenntnisse verfügen, um einer Schülerschaft mit heterogenem Sportinteresse motivierende und differenzierende Bewegungs- und Sportangebote machen zu können. Es ergeben sich erhöhte pädagogische Anforderungen an die Übungsleiter/innen und Trainer/innen, besonders unter folgenden Aspekten:
 - Altersgemischte, gemischtgeschlechtliche und interkulturelle Gruppen
 - Heterogene sportbezogene Interessen und Einstellungen
 - Heterogene motorische und körperliche Voraussetzungen

Diese Besonderheiten müssen bei den Inhalten der Zusatzqualifikation Beachtung finden. Die Zusatzqualifikation kann praxisbegleitend erworben werden. Die Vereinbarungspartner werden über die Art und den Inhalt der für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Qualifikation Genaueres in einem Ausbildungsprofil festlegen. Dabei sind die Erfahrungen anderer Bundesländer zu berücksichtigen.

6. Die Partner der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote und die Schulen vereinbaren im Kooperationsvertrag, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche und zu welchen Zeiten das Angebot erbracht wird. Die Kooperationspartner sorgen beim Einsatz ihres Personals für Kontinuität. Vertretungsregelungen werden im Kooperationsvertrag zwischen den Vertragspartnern verbindlich vereinbart. Ein Weisungsrecht der Schulleitung gegenüber den eingesetzten Personen des Kooperationspartners besteht nicht. Der Kooperationspartner benennt eine/n Ansprechpartner/in der gegenüber dem eingesetzten Personal weisungsbefugt und jederzeit erreichbar ist. Schulleitung und Kooperationspartner informieren sich gegenseitig über Einsatz- und Stundenpläne.
7. Die Schule stellt die notwendigen Räume, Anlagen und benötigten Spiel- und Sportgeräte kostenlos zur Verfügung. Es können auch Räume und Anlagen der

Kooperationspartner oder von Dritten verwendet werden, wenn sie für Schülerinnen und Schüler altersangemessen erreichbar sind. Näheres wird ggf. im Kooperationsvertrag geregelt.

Der Kooperationspartner ist verpflichtet, durch das eingesetzte Personal in allen ausschließlich oder gemeinsam mit der Schule genutzten Räumen dafür Sorge zu tragen, dass Schäden am Gebäude oder an Ausstattungsgegenständen unverzüglich beseitigt und ggf. Sofortmaßnahmen getroffen werden, damit keine Personen oder weiteren Sachschäden entstehen; die Kostenträgerschaft durch Berlin für die Bereitstellung von Gebäuden, Bewirtschaftungskosten und Ausstattungsgegenständen bleibt unberührt.

8. Die Kooperationspartner treffen Festlegungen für eine Evaluation der Maßnahmen der Kooperationsvereinbarung.
9. Bei gleichzeitiger Förderung der betreffenden Angebote von dritter Seite, für die zusätzliche geldwerte Leistungen erbracht werden, sind diese auf die finanzielle Beteiligung Berlins angemessen anzurechnen, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen. Eine Doppelfinanzierung liegt nicht vor, wenn durch die geldwerten Leistungen von dritter Seite nur eine zusätzliche Leistung des Kooperationspartners außerhalb der Rahmenvereinbarung finanziert wird. Der Kooperationspartner ist vor Abschluss des Kooperationsvertrages zur Darstellung einer bereits durch andere Stellen Berlins bestehenden Finanzierung, die auch die Tätigkeit des Kooperationspartners im Rahmen des Ganztagsangebotes erfassen würde, verpflichtet. Ein vor oder ohne die erforderliche Information abgeschlossener Kooperationsvertrag ist unwirksam.
10. Planen die Vertragsparteien nach Ablauf des Kooperationsvertrages für das nächste Schuljahr keinen oder einen wesentlich veränderten Kooperationsvertrag abzuschließen, so muss die jeweilige Vertragspartei dies spätestens zum 30. Oktober des Vorjahres schriftlich mitteilen.

Spätestens bis zum 1. Februar eines jeden Jahres findet eine Abstimmung zu der Planung für das folgende Schuljahr zwischen dem Kooperationspartner und der Schule statt. Wenn keine Einigung bis zum 15.03. eines Jahres erfolgt, kann jede Vertragspartei bis zum 31.03. den Vertrag zum Ende des Schuljahres kündigen.

11. Für den Fall, dass mehrere Sportvereine oder Sportverbände an einer Schule tätig werden sollen, können folgende Kooperationsformen vereinbart werden:
 - Die Schule schließt mit jedem Kooperationspartner einzeln einen Kooperationsvertrag.
 - Die Schule kooperiert mit einem Kooperationsverbund, der aus mehreren rechtlich selbständigen Kooperationspartnern besteht. Diese schließen einzelne Kooperationsverträge ab.

- Die Kooperationspartner schließen sich zu einem Kooperationsverbund zusammen und benennen einen Leitträger (juristische Person). Dieser schließt einheitlich für alle beteiligten Kooperationspartner einen Kooperationsvertrag ab.

Die außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote im Rahmen der Ganztagsangebote von Schülerinnen und Schülern gelten als schulische Veranstaltungen. Für Schülerinnen und Schüler sowie angestellte Lehrkräfte besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Unfallversicherung des Landes Berlin bei der Unfallkasse Berlin. Übungsleiter/innen und oder Trainer/innen sind durch die Verwaltungsberufsgenossenschaft oder die Sportversicherung des LSB zu versichern.

12. Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Rahmenvereinbarung maßgebend gewesen sind, nach Abschluss der Rahmenvereinbarung so wesentlich geändert, dass eine Vereinbarungspartei das Festhalten an der ursprünglichen Vereinbarung nicht zuzumuten ist, so kann dieser Vereinbarungspartner eine Anpassung der betroffenen Regelungen an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist, die Rahmenvereinbarung kündigen.
13. Die Vereinbarungspartner sind sich bewusst, dass der Umgang mit den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung in der Praxis einer Erprobung bedarf. Sie vereinbaren daher, die Regelungen nach Ablauf von zwei Jahren zu überprüfen und ggf. anzupassen. Hierbei soll auch geprüft werden, wie die beiden für Sportvereine oder Sportverbände bestehenden Rahmenvereinbarungen zu Kooperationen zusammengeführt werden können.
14. Diese Vereinbarung gilt ab dem 1. August 2010 bis zum 31. Juli 2012. Sie verlängert sich danach um jeweils zwei weitere Jahre, wenn nicht zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist die schriftliche Kündigung (ordentliche Kündigung) erklärt wird. Die ordentliche Kündigung muss nicht begründet werden. Gemäß dieser Rahmenvereinbarung geschlossene Kooperationsverträge enden bei Beendigung der Rahmenvereinbarung unabhängig von der vereinbarten Laufzeit zum Ende des laufenden Schuljahres.
15. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung oder der Kooperationsverträge unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarungen im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des hier geregelten Bereichs am Nächsten kommt. Gleiches gilt bei Gesetzesänderungen, die nach Abschluss der Rahmenvereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

16. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder bei Auftreten von Lücken oder eines sonstigen Anpassungsbedarfs dieser Rahmenvereinbarung verpflichten sich die Vereinbarung schließenden Parteien innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Soweit in diesem Fall eine entsprechende Vertragsänderung oder -ergänzung zwischen allen diese Rahmenvereinbarung unterzeichnenden Parteien vereinbart wird, gilt diese Änderung mit vereinbartem Zeitpunkt mit Bindungswirkung für alle beigetretenen Träger von Einrichtungen. Die neue Fassung der Rahmenvereinbarung ist mit allen Anlagen auf der Internetseite der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung bekannt zu geben.

Berlin, den 22.04.2010

Claudia Zinke

Staatssekretärin für Bildung,
Jugend und Familie

Klaus Böger

Präsident des Landes-
sportbundes Berlin

Tobias Dollase

Vorsitzender der
Sportjugend Berlin

Protokollnotiz

zu Abschnitt B 4 der Vereinbarung und § 5 Abs. 3 des Musterkooperationsvertrages:

"Ein einwandfreies Führungszeugnis in diesem Sinne ist ein Führungszeugnis, das keine Eintragungen enthält, die eine Eignung für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Frage stellen, insbesondere keine Eintragungen wegen Gewalt- oder Sexualdelikten enthalten. Soweit eine Eintragung vorliegt, informiert der Kooperationspartner die Schule über die Eintragung und legt dar, warum der trotz bestehender Eintragung von einer persönlichen Eignung der einzusetzenden Person ausgeht. In Zweifelsfällen erfolgt eine Abstimmung zwischen Sportverein, Schule und Schulaufsicht."